

Aquila Holding GmbH
Hamburg
Bekanntmachung der Beschlüsse
der Abstimmung ohne Versammlung
vom 17. Dezember 2018, 0:00 Uhr bis zum 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr
betreffend die

UNTERNEHMENSANLEIHE 2015/2020
- Protected Finance Bond -

der

Aquila Holding GmbH
(„Emittentin“)
Hamburg

fällig am 1. November 2020

ISIN DE000A14KKT4 – WKN A14KKT

Die Aquila Holding GmbH gibt hiermit bekannt, dass die Inhaber der Teilschuldverschreibungen der vorgenannten „Unternehmensanleihe 2015/2020“ in dem Zeitraum von Montag, den 17. Dezember 2018, um 0:00 Uhr bis Montag, den 31. Dezember 2018, um 24:00 Uhr zu den am 21. November 2018 im Bundesanzeiger veröffentlichten Tagesordnungspunkten mit einem beschlussfähigen Quorum teilgenommen und mit der erforderlichen Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 SchVG, folgendes beschlossen haben:

1. Beschlussfassung über die Neufassung des § 2.1 der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen zur Unternehmensanleihe 2015/2020 werden wie folgt neugefasst:

*„**Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 1. November 2015 (einschließlich) (der „**Ausgabetag**“) mit jährlich 6,375 % (der „**Zinssatz**“) ihres ausstehenden Nennbetrags fest verzinst. Die Zinsen sind - vorbehaltlich der Regelung in Ziffer § 2.5 - jährlich nachträglich am 1. November eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 1. November 2016 und die letzte Zinszahlung ist am 1. November 2022 fällig. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.“*

2. Beschlussfassung über die Neufassung des § 2.4 der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen zur Unternehmensanleihe 2015/2020 werden wie folgt neugefasst:

*„**Variable Verzinsung.** Neben der festen Verzinsung gibt es, bezogen auf 25 % des Nennbetrags der Teilschuldverschreibungen eine variable Verzinsung. Sollte die Emittentin von ihrem Recht zur vorzeitigen Rückzahlung von 25 % des Nennbetrags am 1. November 2021 Gebrauch machen, erlischt insoweit gleichzeitig das Recht des Anlegers auf Zahlung einer variablen Vergütung für Zeiträume ab dem 1. November 2021 (einschließlich). Die variable Verzinsung berechnet sich wie folgt:*

$$\text{Netto-Erträge aus Sachwertprojekten} * 5 \% * (1.000/16.500.000) * 25 \%$$

Netto-Erträge aus Sachwertprojekten sind Brutto-Erträge abzüglich Aufwand.

Brutto-Erträge im zuvor genannten Sinne erfassen

Umsatzerlöse, die die Aquila-Gruppe während der Laufzeit der Anleihe aus den Dienstleistungen der

- *Beteiligungsvermittlung (d.h. Erträge aus der Vermittlung von Investitionsmöglichkeiten)*
- *Finanzierungsvermittlung (d.h. Erträge aus der Vermittlung oder Konzeption von Finanzierungen)*
- *Strukturierung (d.h. Erträge aus der Entwicklung und Konzeption von Investitionsstrukturen)*
- *Optimierungsberatung (d.h. Erträge aus der Beratung zur Renditestеigerung von Investitionsobjekten, etwa durch aktives Management der Objekte)*
- *Deal-Sourcing (d.h. Erträge aus der Identifikation und Sicherung von Sachwertinvestitionsobjekten)*
- *Projektentwicklung (d.h. Erträge aus der Weiterentwicklung von Sachwertinvestitionsobjekten z.B. durch Planungsleistungen die veräußert werden)*
- *Managementgebühren für die Auflage und Kapitaleinwerbung neuer (vor allem institutioneller) Fonds, die in den ersten 12 Monate nach dem ersten Closing und Kapitalabruf fällig werden*

erzielt, soweit sich diese Dienstleistungen auf Sachwertprojekte beziehen und der Aquila-Gruppe auch im jeweiligen, der Abrechnung zugrunde liegenden, Geschäftsjahr zugeflossen sind.

Aufwand im zuvor genannten Sinne erfasst sämtlichen externen (nicht innerhalb der Gruppe entstandenen) Aufwand (zzgl. nicht abzugsfähiger Vorsteuer) der gemäß der Kostenrechnung der Aquila-Gruppe dem entsprechenden Ertrag direkt zurechenbar ist und der Aquila-Gruppe auch im jeweiligen, der Abrechnung zugrunde liegenden Zeitraum abgeflossen ist.

Die variable Vergütung wird grundsätzlich immer in Bezug auf ein Geschäftsjahr der Emittentin berechnet. Für den Zeitraum vom 1. November bis 31. Dezember 2015 erfolgt daneben eine gesonderte Berechnung, sowie ggf. für den Zeitraum vom Ende des letzten Geschäftsjahres vor Rückzahlung der Anleihe bis zum Ende des Zinslaufs. Für die Berechnung wird dann jeweils die Summe der Netto-Erträge aus Sachwertprojekten in dem entsprechenden Zeitraum herangezogen. Dabei sind sämtliche Brutto-Erträge (abzüglich etwaiger unfertiger Leistungen, die in Bezug auf diese Bruttoerträge in der Vergangenheit bis zum Berechnungszeitpunkt aktiviert wurden) zu berücksichtigen, die in dem entsprechenden Zeitraum tatsächlich zugeflossen sind. Nicht berücksichtigt werden hingegen Brutto-Erträge, die zwar in dem Zeitraum bilanziell realisiert wurden, aber noch nicht zugeflossen sind. Hiervon ist der entsprechende Aufwand wie oben definiert abzuziehen, der in dem entsprechenden Zeitraum abgeflossen ist.

Die zugrunde liegenden Netto-Erträge aus den Sachwertprojekten für die Tranche werden von der Emittentin berechnet. Die Berechnung wird anschließend anhand der Vorgaben des IDW EPS 490 (Prüfung von Finanzaufstellungen oder deren Bestandteile) durch den Konzernabschlussprüfer geprüft. Dabei ist im letzten Jahr der Laufzeit für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 14. Oktober eine begründete Schätzung der Brutto-Erträge möglich. Im Rahmen dieser Schätzung sind von der Emittentin die gleichen Bilanzierungsgrundsätze wie bei der Berechnung im Übrigen anzuwenden. Für diesen Zeitraum erfolgt durch den Konzernabschlussprüfer keine Prüfung sondern eine Verplausibilisierung der begründeten Schätzung.

Die variable Verzinsung ist für jedes Geschäftsjahr auf 4,25 % (17 % von 25 %) des Nominalbetrags begrenzt. Das gilt auch für Geschäftsjahre in denen die variable Vergütung nur für einen Teil des Geschäftsjahres anfällt.“

3. Beschlussfassung über die Neufassung des § 3.1 der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen zur Unternehmensanleihe 2015/2020 werden wie folgt neugefasst:

„**Endfälligkeit.** Endfälligkeitstag ist der 1. November 2022. An diesem Tag wird der Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen zurückgezahlt, soweit er nicht vorher zurückgezahlt wurde. Am 1. November 2021 können 25 % des Nennbetrags der Teilschuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden, sofern die Emittentin dies mit einer Frist von 4 Wochen vorher ankündigt. Sofern es zu dieser vorzeitigen Rückzahlung kommt entfallen zum 1. November 2021 dann auch die Regelungen im Sinne des § 8 dieser Anleihebedingungen wobei für die Frage, ob die Rückzahlung am 1. November 2022 möglich

ist, § 8 der Anleihebedingungen zu beachten ist. Kommt es unter Beachtung von § 8 der Anleihebedingungen zur vorzeitigen Rückzahlung von 25 % des Nominalbetrags der Teilschuldverschreibungen entfällt ab dem Tag der Rückzahlung (einschließlich) die feste (für die zurück gezahlten 25 % des Nominalbetrags) und die variable Verzinsung (bezogen auf den kompletten Nominalbetrag).“

4. Beschlussfassung über die Neufassung des § 3.4 der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen zur Unternehmensanleihe 2015/2020 werden wie folgt neugefasst und dabei anstelle des Kündigungsrechts im Falle eines Kontrollwechsels ein allgemeines vorzeitiges Kündigungsrecht eingeführt:

*„**Kündigungsrecht der Emittentin.** Die Emittentin kann die noch ausstehenden Schuldverschreibungen jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 9 insgesamt oder teilweise kündigen und vorzeitig zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen sowie einer Sonderzahlung in Höhe von 2,00 % (ausschließlich) auf den Nennbetrag zurückzahlen. Im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen endet die Verzinsung mit dem letzten Tag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag. Die Kündigungserklärung muss den Tag der vorzeitigen Rückzahlung angeben.“*

Hamburg, im Februar 2019
Die Geschäftsführung